

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 1,26 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 4464/0, Gemarkung Wertach.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass auf der geplanten Rodungsfläche keine Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG betroffen sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Immenstadt, 13.01.2025

gez. Cornelia Freudling, FOI